

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Januar 1888 bestimmt.

Für die einzureichenden Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben. Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 12. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Böbker.

Formular für die Nachweisung.

Staat

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde

Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk

Nachweisung

der im Monat 18 . . . ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.

(§ 22 des Baunfallversicherungsgesetz.)

-
- a) Vor- und Zuname, Stand und)
Wohnung des Unternehmers }
- b) Ort der Bauarbeit (Baustelle)
- c) Gegenstand der Bauarbeit ¹⁾
- d) Art des Betriebes ²⁾
- e) Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder Nein.) ³⁾ . . .
- f) Ist für den vorvergangenen Monat schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder Nein.) ³⁾ ⁴⁾ . . .
- g) Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder Nein.) . . .
- h) Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder Nein.) . . .

¹⁾ Z. B. Neubau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit.
Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

²⁾ Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren etc.

³⁾ Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 sind die Fragen e und f nicht zu beantworten.

⁴⁾ Die Frage f ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e bejaht worden ist.